

Thema
Verfahrensverbindung (§ 15 RVG)

Kurzer Beitrag

Werden zwei gerichtliche Verfahren miteinander verbunden, ist hinsichtlich der Gebührenabrechnung nach RVG gemäß einer Entscheidung des BGH vom 14.04.2010 (NJW 2010, 3377) Folgendes zu beachten:

- a) Die bis zur Verbindung der Verfahren bereits entstandenen Gebühren (z.B. Geschäftsgebühr, Verfahrensgebühr, Unkostenpauschalen) bleiben erhalten.
- b) Sind Gebührentatbestände jeweils sowohl vor als auch nach Verbindung erfüllt, z.B. wenn nach Verbindung eine Erhöhung des Gegenstandswertes erfolgt, steht dem Rechtsanwalt nach allgemeiner Meinung ein Wahlrecht zu, d.h. er kann die Gebühren aus den Einzelwerten vor oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung verlangen. Eine faktische Rückwirkung einer Streitwerterhöhung nach Verbindung auf einen davor liegenden Zeitraum wird seitens des Senats nicht angenommen.
- c) Ist vor Verbindung in einem Verfahren bereits eine Terminsgebühr entstanden, ist ebenfalls maßgeblich, daß die Verbindung gebührenrechtlich keine Rückwirkung zeitigt. Die aus den Einzelstreitwerten vor der Verbindung bereits entstandenen Gebühren, mithin auch die in dem einen Verfahren angefallene Terminsgebühr, bleibt erhalten, wird jedoch auf diejenige, die aus dem infolge der Verbindung zu ermittelnden höheren Gegenstandswert nach Verbindung zu ermitteln ist, in vollem Umfang angerechnet.

++